

Vertrag über die integrierte tierärztliche Betreuung von Rinderbeständen

zwischen dem Tierhalter^{*}

Name, Vorname _____
Adresse _____
TVD-Nummer □□□□□□
Standort Tierhaltung _____

und dem Bestandestierarzt^{*}

Name /Vorname bzw. Praxis _____
Adresse _____
PLZ / Ort _____

1 Präambel

Dieser Vertrag stützt sich auf die Branchenvereinbarung vom 16. Mai 2002 zwischen dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) und der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST). Er wird von der Schweizerischen Vereinigung für Wiederkäuermedizin empfohlen und hat eine wichtige Bedeutung für die Qualitätssicherung in der Milch- und Fleischproduktion und die Lebensmittelsicherheit. Die Eigenverantwortung der Tierhalter steht dabei an erster Stelle. Der Bestandestierarzt unterstützt und berät den Tierhalter und übernimmt Mitverantwortung für die Tiergesundheit und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM). Die Parteien streben eine langfristige Zusammenarbeit an.

^{*} Der sprachlichen Einfachheit und der besseren Lesbarkeit halber wird in diesem Vertrag nur die männliche Form verwendet. In dieser Terminologie sind die Tierhalterinnen und Tierärztinnen selbstverständlich eingeschlossen.

Zweck

Der vorliegende Vertrag bezweckt folgendes:

- Festlegung der Zusammenarbeit und der Verantwortlichkeiten zwischen dem Bestandestierarzt und dem Tierhalter,
- Förderung und Erhaltung der Tiergesundheit zur Kostenoptimierung durch Verstärkung der Prophylaxe und Optimierung des Tiermanagements,
- Sicherstellung und Dokumentation eines korrekten TAM-Einsatzes,
- Aufbau und Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Rindviehbestandes,
- Sicherstellung einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft gegenüber Mensch, Tier und Umwelt,
- Transparente Rechnungsstellung für die Beratung, die sonstigen tierärztlichen Leistungen und die Tierarzneimittel (TAM).

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- gemeinsam erarbeitete Zielvereinbarungen und Strategien zur Verbesserung von Hygiene und Management der Tierbestände,
- Intensivierung der Prophylaxemassnahmen (z.B. Impfprogramme, Entwurmungen, Managementverbesserungen) zur Verhinderung von Krankheitsausbrüchen und zur Senkung des TAM-Verbrauchs,
- Förderung der Fruchtbarkeit auf Bestandesebene,
- Regelmässige Bestandesbesuche mit Dokumentation zur Überprüfung der gemeinsam erarbeiteten Ziele und Strategien,
- Analyse der bestandesspezifischen Aufzeichnungen, um eventuelle Krankheiten sowie Fütterungs- und Haltungsfehler frühzeitig zu erkennen,
- Verbesserung der Bestandesdiagnostik und Analytik,
- Beizug von Spezialisten anderer Fachgebiete im gegenseitigen Einvernehmen.

2 Pflichten des Bestandestierarztes

2.1 Allgemein

Der Bestandestierarzt berät, unterstützt und informiert den Tierhalter in Fragen der Tiergesundheit, der Prophylaxe und der korrekten Behandlung kranker Tiere, der Tierhaltung und der Dokumentation. Seine Tätigkeit bezieht sich auf den oben genannten, mit TVD-Nummer und Tierhaltungsstandort definierten, Rindviehbestand (im vorliegenden Vertrag „Bestand“ genannt). Er schuldet dem Tierhalter die getreue und sorgfältige Ausführung seiner Arbeiten.

2.2 Grundleistungen bei Vertragsbeginn

Der Bestandestierarzt hat bei Vertragsbeginn folgende Leistungen zu erbringen:

- Durchführung einer Bestandesaufnahme und Erstellung eines Stärke-/Schwächeprofils des Bestandes,

- Vollständige Inventur der TAM-Ablage beim Tierhalter sowie Sicherstellung der Konformität der vorhandenen Arzneimittel,
- Erarbeitung von Prophylaxemassnahmen und Vorgehensweisen im Krankheitsfall,
- gemeinsames Erarbeiten von Jahreszielen und Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und Senkung des TAM-Verbrauches.

Über diese Grundleistungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.

2.3 Laufende Pflichten, insbesondere bei Bestandesbesuchen

Der Bestandestierarzt hat die folgenden laufenden Aufgaben:

- Überprüfung der Tiergesundheit und der gemeinsam erarbeiteten Zielvereinbarungen und Beratungsinhalte,
- Überprüfung und Nutzung der gesetzlich vorgeschriebenen und für die Bestandesbetreuung notwendigen Aufzeichnungen wie Behandlungsjournal, TAM-Besuchs-Protokoll TAM-Inventarliste, Dokumentation des Tierverkehrs, Leistungsdaten und Schlachthofrückmeldungen,
- Überwachung der Fruchtbarkeit auf Bestandesebene durch regelmässige gynäkologische Untersuchungen,
- Einhaltung der allgemeinen Hygienegrundsätze,
- Dokumentation der Bestandesbesuche, der Beratungsinhalte und der beschlossenen Massnahmen (Besuchsprotokoll, Aktionsliste),
- Koordination, Durchführung und Überwachung von flankierenden Massnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit,
- Organisation und Aufrechterhaltung eines durchgehenden Notfalldienstes,
- Beachtung der Einhaltung der Tierschutz-, der Tierseuchen und der Tierverkehrsvorschriften im Bestand und Hinweisung des Tierhalters auf entsprechende Mängel,
- Berücksichtigung der Vorschriften des entsprechenden Produktionsprogramms,
- Zuziehung anderer fachlich einschlägiger Institutionen oder Personen nach tierärztlichem Ermessen oder auf Wunsch des Tierhalters zur Erreichung der Betreuungsziele.

2.4 Umgang mit TAM

Der Bestandestierarzt ist für die korrekte Verschreibung, Abgabe und Anwendung von TAM verantwortlich. Er kennt den Tierbestand und den Gesundheitszustand der Tiere. Die Verschreibung, Abgabe und Anwendung von TAM erfolgt nur bei gegebener Indikation. Der Bestandestierarzt hat folgende weitere Pflichten:

- Ausschliessliche Verschreibung, Abgabe und Anwendung von TAM, Fütterungsarzneimitteln und Arzneimittel-Vormischungen, die in der Schweiz aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei Rindern rechtmässig eingesetzt werden dürfen,

- Abgabe von schriftlichen, unmissverständlichen Anwendungsanweisungen für die verschriebenen bzw. abgegebenen TAM,
- Überwachung des Einsatzes der TAM durch regelmässige Einsicht des Behandlungsjournals und der TAM-Inventarliste,
- Regelmässige Kontrolle der TAM-Ablage beim Tierhalter, sowie Information und Beratung des Tierhalters zur Sicherstellung der korrekten Lagerung von TAM auf dem Betrieb sowie der fachgerechten Entsorgung von abgelaufenen oder nicht mehr zugelassenen TAM,
- Überprüfung und Erhebung des jährlichen TAM-Verbrauchs mittels TAM-Inventarliste und Behandlungsjournal,
- Abgabe einer unterzeichneten Rezeptkopie für Fütterungsarzneimittel zu den Akten des Tierhalters.

2.5 Weiterbildung

Der Bestandestierarzt ist verpflichtet sich laufend in allen relevanten Bereichen der tierärztlichen Bestandesbetreuung beim Rindvieh weiterzubilden.

3 Pflichten des Tierhalters

3.1 Allgemein

Der Tierhalter setzt, als Verantwortlicher des Bestandes, die im Rahmen des vorliegenden Vertrages und in Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt festgelegten Massnahmen um. Dabei beachtet er die erforderliche Sorgfalt. Er anerkennt den Bestandestierarzt als verantwortliche Fachperson in Fragen der Tiergesundheit und sucht im Rahmen der Krankheitsprävention die aktive Zusammenarbeit mit diesem. Im Rahmen des vom vorliegenden Vertrag erfassten Bestandes (vgl. Ziffer 3.1) ist es ihm untersagt, mit anderen Tierärzten weitere Bestandesbetreuungsverträge abzuschliessen. Der Beizug von anderen Tierärzten kann im Einzelfall oder Notfall in Absprache mit dem Bestandestierarzt erfolgen. In jedem Fall ist der Bestandestierarzt umgehend über den Beizug anderer Tierärzte durch den Tierhalter zu informieren.

3.2 Grundleistungen bei Vertragsbeginn

Der Tierhalter hat bei den unter Ziff. 3.2 festgelegten Grundleistungen mitzuwirken.

3.3 Laufende Pflichten

Der Tierhalter hat die folgenden laufenden Pflichten:

- Anwesenheit des Tierhalters oder eines Vertreters zum festgelegten Besuchstermin,
- Einhaltung der allgemeinen Hygienegrundsätze, Bereitstellung von sauberen, betriebseigenen Schutzkleidern, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln,
- Zutrittsgewährung auf dem Betrieb für den Bestandestierarzt – unter Berücksichtigung der sanitärischen und seuchenpolizeilichen Vorsichtsmassnahmen,
- Führung und gegenüber dem Bestandestierarzt Offenlegung der gesetzlich vorgeschriebenen und für die Bestandesbetreuung notwendigen Aufzeichnungen wie

Behandlungsjournal, TAM-Besuchs- Protokoll, TAM-Inventarliste, Dokumentation des Tierverkehrs, Leistungsdaten und Schlachthofrückmeldungen,

- Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Zielvereinbarungen und Behandlungsstrategien,
- Sofortige Benachrichtigung des Bestandestierarztes bei ungewohnten oder gehäuften Krankheitsfällen, vermehrten Verlusten oder Seuchenverdacht,
- Hilfeleistung gegenüber dem Bestandestierarzt bei Untersuchungen und Behandlungen,
- Information des Bestandestierarztes über die Ergebnisse von Bestandesbesuchen anderer Instanzen (z.B. Veterinärämter oder Labelkontrollen),
- Information des Bestandestierarztes über die aktuellen Vorschriften des entsprechenden Produktionsprogramms,
- Offenlegung anderer, vom vorliegenden Vertrag nicht erfassten Standorte der Tierhaltung unter der oben erwähnten TVD-Nummer.

3.4 Umgang mit TAM

Der Tierhalter ist verantwortlich für die korrekte Anwendung der vom Bestandestierarzt verschriebenen, bzw. abgegebenen Arzneimittel. Er befolgt die Anwendungsanweisungen des Bestandestierarztes bei der Behandlung der Tiere mit TAM, bei der Anwendung von Fütterungsarzneimitteln und Arzneimittel-Vormischungen sowie bei der Lagerung und Entsorgung von TAM. Er bezieht die TAM für den Bestand über den Bestandestierarzt oder über eine andere abgabeberechtigte Stelle. Er trägt zudem die abgegebenen TAM in der Inventarliste und alle durchgeführten Behandlungen im Behandlungsjournal ein.

4 Festlegung der Anzahl Bestandesbesuche

- Es werden jährlich mindestens zwei Bestandesbesuche durchgeführt.
- Die Berechnung der Anzahl weiterer notwendiger Bestandesbesuche orientiert sich am Anhang.
- Bei Problemfällen werden zusätzliche Besuche durchgeführt.

5 Entgelt

Das Entgelt für die Tätigkeiten des Bestandestierarztes umfasst:

a) Vergütung für die Grundleistungen gemäss Ziffer 3.2 des vorliegenden Vertrages:

- pauschal Fr. _____ oder
- nach Aufwand Fr. _____ pro Stunde.

b) Vergütung für die gemäss Ziffer 3.3 in Verbindung mit Ziffer 5 des vorliegenden Vertrages im Zusammenhang mit den laufenden Aufgaben bei Bestandesbesuchen erbrachten Leistungen:

- Pauschal Fr. _____,
- Pauschal pro Tier Fr. _____
- nach Zeitaufwand Fr. _____ pro Stunde.

c) Sonstige Leistungen werden wie folgt vergütet:

- _____ Fr. _____,
- _____ Fr. _____,
- _____ Fr. _____.

Die tierärztliche Beratung und sonstige Leistungen werden getrennt vom Preis für TAM verrechnet. Der Stundenansatz für die Arbeiten des Bestandestierarztes wird bei Vertragsbeginn vereinbart. Die Abgabebedingungen für TAM werden von den Parteien im Einzelfall vereinbart.

6 Einsichtsrecht

Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag werden von den Parteien sowohl während als auch nach der Beendigung des Vertrages vertraulich behandelt.

Folgenden Stellen kann jedoch zwecks Nutzung von Synergien Einsichtsrecht in den vorliegenden Vertrag und die damit verbundene Dokumentation eingeräumt werden:

- _____
- _____
- _____
- _____

Einsichtsrechte und Meldepflichten kraft zwingender Bestimmungen des öffentlichen Rechts des Bund und der Kantone bleiben vorbehalten.

7 Änderungen und Beendigung des Vertrages

Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit.

Der vorliegende Vertrag kann von jeder Partei zu jeder Zeit schriftlich gekündigt werden. Erfolgt dies jedoch zur Unzeit, so ist die zurücktretende Partei zum Ersatz des der anderen verursachten Schadens verpflichtet (Art. 404 Abs. 2 OR).

8 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, so insbesondere diejenigen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. OR. Die zwingenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts des Bundes und der Kantone bleiben vorbehalten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Tierhalter

Bestandestierarzt

Mitgeltende Anhänge: _____